



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen

(letzte Aktualisierung: 11.12.2020)



Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Pädagogische Ausbildungsberufe | 2 |
| 2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung..... | 4 |
| 3. Finanzierungsmöglichkeiten | 9 |
| 4. Beratung und Zuständigkeiten..... | 18 |
| 5. Schulen und Praxisstellen finden..... | 21 |
| 6. Direkter Einstieg | 23 |
| 7. Hochschulstudium | 26 |

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Sachsen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in der Regel über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für Personen mit fachnahen und fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Sachsen über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG) findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden.

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/ergebnisliste/suche/fv?sw=kinderpflege>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Sachsen an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild::

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

Weitere Einblicke in den Beruf bietet ein Informationsfilm der Agentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/berufetv/detailansicht/9159>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Die berufspraktische Ausbildung ist mit 3 Blockpraktika in die schulische Ausbildung integriert.

Wenn die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zu Finanzierungsmöglichkeiten - auch über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter - finden Sie weiterführende Informationen in Kapitel 3.

1.2.2 Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Bundesland Sachsen besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zu Erzieherin und zum Erzieher in berufsbegleitender Teilzeit zu absolvieren. Diese Ausbildungsform dauert insgesamt vier Jahre und richtet sich auch an Beschäftigte sozialpädagogischer Einrichtungen, die über keinen pädagogischen Abschluss verfügen.

Durch eine verpflichtende praktische Tätigkeit im sozialpädagogischen Arbeitsfeld und den Fachschulbesuch in Teilzeit kann sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung ergeben. Diese Form der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in der Regel an vier Tagen in der Praxisstelle und an einem Tag in der Fachschule statt. In der Regel werden zwei der drei zu absolvierenden Praktika in der Kindertagesstätte, das Blockpraktikum (12 Wochen) in einer anderen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe absolviert.

Die Anstellungsträger können die Fachschülerinnen und Fachschüler auf den Personalschlüssel anrechnen und darüber die Vergütung für die Auszubildenden finanzieren.

Ein Wechsel zwischen der vollzeit- und der teilzeitschulischen Form ist nur zum Ende einer Klassenstufe möglich. Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung gibt es nicht.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Grundsätzlich gilt: Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Sachsen erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in Sachsen immer nach den Sommerferien. In einzelnen Bundesländern können mitunter auch zusätzlich im Frühjahr Ausbildungsgänge gestartet werden. Ob dies auch für Sachsen gilt, geht aus der Fachschulverordnung des Landes nicht hervor.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in **Kapitel 3**.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf aller Bundesländer finden Sie hier:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zudem können sich grundsätzlich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

2.1 Zulassung zur Sozialassistentenausbildung

Voraussetzungen für die Aufnahme an einer **Berufsfachschule für Sozialwesen** sind:

- Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Verkürzungsmöglichkeit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Ausbildung zur Sozialassistentin kann für Bewerberinnen und Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife auf Antrag um ein Jahr verkürzt werden. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage eines 20- minütigen Eignungsgesprächs mit der Schulleitung und einer Fachlehrkraft.

Die Ausbildung und ihre Zugangsvoraussetzungen sind für Sachsen in § 59 ff. der „Schulordnung Berufsfachschule“ rechtlich geregelt:

https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14107-Schulordnung_Berufsfachschule#uabs2

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Aufnahmevoraussetzungen für die berufsbegleitende Teilzeit- und die vollzeitschulische Ausbildung sind grundsätzlich gleich. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Während der Ausbildung in berufsbegleitender Teilzeit muss zusätzlich eine einschlägige berufliche Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt werden.

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss
- **und** der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen (also pädagogischen), nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer
- **oder** der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten (fachfremden) Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang einschlägig ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens sieben Jahren in Vollzeitbeschäftigung
- **oder** der erfolgreiche Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung, (durch ein ärztliches Attest, nicht älter als einen Monat)

Des Weiteren gilt:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens einhalb jähriger Dauer ist ausreichend, wenn die Ausbildung den Abschluss der Klasse 10 der Zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte
- Freiwilligendienste werden auf Praxiszeiten angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Sozialpädagogik förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde
- Für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ und „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten Sie müssen eine mindestens einjährige heilerziehungspflegerische oder sozialpädagogische Tätigkeit nachweisen. Wurde diese Tätigkeit in Teilzeitform ausgeübt, verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen finden Sie in **§ 65 ff.** der „Schulordnung Fachschule“:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11228#abs2>

Hinweis: Die „Schulordnung Fachschule“ Sachsens trifft keine Aussagen in Hinsicht auf das notwendige Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch. Für Fachschülerinnen und Fachschüler ist es grundsätzlich zu Beginn der Ausbildung hilfreich, über ein Sprachniveau zu verfügen, das mindestens dem Zertifikat B2 - besser noch dem Zertifikat C1 - entspricht, um die hohen sprachlichen Anforderungen an der Fachschule zu bewältigen.

Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Wurde bereits eine Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen in einer anderen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen oder ein Hochschulabschluss in einem dem Fachbereich Sozialwesen zuzuordnenden Studiengang erworben, kann die Schülerin oder der Schüler beantragen, dass die Dauer dieser Ausbildung im Umfang ihrer fachlichen Gleichwertigkeit um **bis zu zwei Klassenstufen angerechnet** wird.

Für Personen mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ verkürzt sich die Ausbildung auf ein Jahr und wird berufsbegleitend angeboten.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rechtliche Grundlagen zu den Verkürzungsmöglichkeiten sind in **§ 65 (2) und (3)** der Sächsischen Fachschulordnung geregelt:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17369#p65>

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Sachsen heißt er **Realschulabschluss**. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Auslaendische+Schulabschluesse+Anerkennung+beantragen-6000500-leistung-0>

Realschulabschluss nachholen oder zuerkennen lassen

Nach erfolgreich beendeter Berufsausbildung kann Ihnen die Berufsschule mit dem Abschlusszeugnis die mittlere Schulreife (Realschulabschluss) bescheinigen, falls Sie bisher nur den Hauptschulabschluss hatten.

Der Realschulabschluss wird Ihnen im Allgemeinen zuerkannt, wenn der Durchschnitt aus allen Zeugnisnoten auf Ihrem Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens 3,0 beträgt und das Ergebnis der Abschluss- oder Gesellenprüfung befriedigend oder besser ist.

Mehr Informationen und zuständige Stellen:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Realschulabschluss+zuerkennen-6001242-leistung-0>

<https://www.schule.sachsen.de/174.htm>

Eine Suche nach Abendoberschulen ist über die Schuldatenbank möglich:

<https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=50>

Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung können ggf. über BAföG förderfähig sein (siehe Kapitel 3.3).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierungsmöglichkeiten

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann noch Schulgeld erhoben werden. Nach der „Erzieherausbildungszuweisungsverordnung“ (In Kraft vom 1.08.2019 bis zum 31.07.2022) können Fachschulen für Sozialwesen in privater Trägerschaft das Schulgeld ermäßigen (unseren Informationen nach um bis zur Hälfte) und bekommen dann einen Ausgleich durch das Land Sachsen, siehe:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18391-Erzieherausbildungszuweisungsverordnung#p4>

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Sachsen zu erfüllen, benötigen fachfremd vorgebildete Personen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sinnvoll sein und möglicherweise die Chancen erhöhen, für die berufs begleitende Teilzeit-Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Zudem erfahren an dem Beruf Interessierte, ob das Berufsfeld Ihren Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Vorpraktikums bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe Kapitel 3.3)
- bis zu 6-wöchige Praktika können unter parallelem ALG-I-Bezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27 Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27 Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen sollten Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik beraten lassen und sich dahingehend absichern, dass die angestrebte Praxistätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung während der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ein Kindertagesstättenträger kann geeignete Personen auf den Personalschlüssel anrechnen, wenn diese an der Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilnehmen. Diese Möglichkeit eröffnet **§ 5a (1)** der „Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“ (SächsQualiVO).

Die berufspraktische Ausbildung muss vom Kindertagesstättenträger während der Tätigkeit in der Einrichtung sichergestellt sein (**§ 5 Abs. 1**). Fachschülerinnen und Fachschüler, die auf den Personalschlüssel angerechnet werden, erhalten hierfür auch eine Vergütung.

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während der gesamten Ausbildungszeit sein wird.

Hinweis: Die Stadtverwaltung Leipzig stellt Fachschülerinnen und Fachschüler außerhalb des Personalschlüssels an. Für weitere Informationen:

<https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/stadtverwaltung/stellen-und-ausbildung/ausbildung-erzieher-in-berufsbegleitend/>

Ob auch andere Kommunen vergleichbare Möglichkeiten bieten oder planen, erfahren Sie direkt von deren Verwaltungen.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafog-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z. B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG:

<https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Früher war es unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler. Wer schon einen Master, Magister oder ein Universitäts-Diplom hat, kann kein Aufstiegs-BAföG erhalten.

Hinweis: Eine Förderung von Hochschulstudiengängen oder berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenz) ist über AFBG nicht möglich.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- Maßnahmekosten (Schulgeld): die einkommensabhängige Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Für die restlichen 50% kann ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat als einkommensunabhängiger Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann zusätzlich gewährt werden:

- Zuschüsse zum Lebensunterhalt, die nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige: 783 Euro
 - für Verheiratete/Verpartnerte: 1.018 Euro
 - zusätzlich für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - zusätzlich bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen: bis zu maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.5 BAföG-Bezug für Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG haben:

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden für

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bildungsministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung, siehe:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/wer-wird-gefoerdert-1699.html>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline und die für die Beantragung zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/foerderaemter-und-beratung.php#sme>

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Sachsen über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters möglich (Stand: Juli 2020). Die zu Grunde liegende Förderrichtlinie (RL Erzieherumschulung) gilt für Umschulungen, die in 2020 oder 2021 beginnen. Zur Richtlinie (S.794 -795):

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18760-RL-Erzieherumschulung#romll>

Förderfähige Ausbildungsform:

- dreijährige Vollzeitschulische Ausbildung

Es können nur Personen mit Hauptwohnsitz in Sachsen gefördert werden.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die für eine Förderung notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Um Umschülerinnen und Umschüler für aufnehmen zu können, muss eine Fachschule . Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik für den Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 185 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministeriums für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in Kapitel 3.4 dieses Dokuments). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

| | | |
|----|-------------------|-------------------|
| Mo | 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.30 Uhr |
| Di | 09.00 - 12.30 Uhr | 15.30 - 19.00 Uhr |
| Mi | 09.00 - 12:30 Uhr | 13:30 - 17.00 Uhr |
| Do | 09:00 - 12.00 Uhr | |
| Fr | 09.00 - 12.00 Uhr | 13.00 - 16.30 Uhr |

Telefon: **030-501010-939**

Email:

wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Website:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zuständigkeiten im Bundesland Sachsen

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Zugangsvoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung, zum Erreichen einschlägiger Berufsabschlüsse** oder wenn bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung zu wenden:

Landesamt für Schule und Bildung:

Annaberger Straße 119

09120 Chemnitz

Telefon: 01371 5366 – 0

Website:

<https://www.lasub.smk.sachsen.de/>

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Bei Fragen zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum sächsischen Landesjugendamt:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Carolastraße 7a
09111 Chemnitz
Telefon: (0371) 24 08 11 01
<https://www.landesjugendamt.sachsen.de/Landesjugendamt.html>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung:

Landesamt für Schule und Bildung:

Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz
Telefon: 01371 5366 – 0
Website:
<https://www.lasub.smk.sachsen.de/>

Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Auslaendische+Schulabschluesse+Anerkennung+beantragen-6000500-leistung-0>

Das IQ Netzwerk Sachsen bietet zusätzliche Beratung und Unterstützung:

<https://www.netzwerk-iq-sachsen.de/annerkennung/#Kap#2>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

Über folgenden Link finden Sie Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Berufsfachschulen für Sozialwesen in Sachsen:

Sächsische Schuldatenbank:

https://schuldatenbank.sachsen.de*index.php?id=50

Zur Suche nach Berufsfachschulen (Ausbildung zur Sozialassistentz):

Platzieren Sie in der Auflistung „nach Schulart/Schultyp“ bitte ein Häkchen in dem Feld „Berufsfachschule“ und in der Auflistung „nach Trägerschaft“ bei „öffentliche und private Träger

Zur Suche nach Fachschulen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher):

Platzieren Sie in der Auflistung „nach Schulart/Schultyp“ bitte ein Häkchen in dem Feld „Fachschule“ und in der Auflistung „nach Trägerschaft“ bei „öffentliche und private Träger“.

5.2 Hochschulen

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen zu werden, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den Verwaltungen möglichst vieler Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist und wo auf deren Websites Angebote offener Stellen veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* und dazu den *Namen der Stadt oder Gemeinde*, in der Sie suchen.

Im „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit offene Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Sachsen unter Umständen direkt als Fachkraft in Kindertagesstätten anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Auch eine „Abschlussprüfung für Schulfremde“ ist möglich. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als Pädagogische Fachkraft oder Assistenzkräfte in Sachsen empfehlen wir Ihnen die Lektüre des **§ 1** der „Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte“:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11517-Saechsische-Qualifikations-und-Fortbildungsverordnung-paedagogischer-Fachkraefte#p1>

sowie den **§ 12** im Gesetz über Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen:

<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079#p12>

Angaben zur „Eignung des Personals“ in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe finden sich in **§ 29** des Landesjugendhilfegesetzes in Sachsen:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1897#p29>

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Auslaendische+Schulabschluesse+Anerkennung+beantragen-6000500-leistung-0>

In Kapitel 4 dieses Dokuments finden Sie Kontaktdaten zur Beratung und Prüfung zum Thema im Ausland erworbener schulischer und beruflicher Qualifikationen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

6.3 Abschlussprüfung für Schulfremde

Im Bundesland Sachsen ist der Erwerb der Abschlüsse „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ sowie „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ auch über eine Abschlussprüfung für Schulfremde möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind die gleichen wie die zur Aufnahme in die jeweiligen Ausbildungsgänge (siehe Kapitel 2 in diesem Dokument).

Diesen Weg empfehlen wir nur sehr bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Die Regelungen für die Schulfremdenprüfung zur Sozialassistentenz in Sachsen finden Sie in **§ 67** der „Schulordnung Berufsfachschule“:

https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14107-Schulordnung_Berufsfachschule#p66



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Regelungen für die Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie in den **§§ 37 bis 42** sowie in **§ 69** der „Schulordnung Fachschule“ des Landes Sachsen:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18609#x45>

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17369#p69>

Auch alle Anteile der berufspraktischen Ausbildung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern müssen nachgewiesen werden.

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind an das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung zu richten. Die Prüfungen werden von öffentlichen Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt.

Wir empfehlen, sich bei Interesse an einer Abschlussprüfung für Schulfremde frühzeitig Beratung durch das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

Vorbereitungskurse zur Abschlussprüfung für Schulfremde

Interessierte an der Abschlussprüfung für Schulfremde sollten sich umfassend durch die Sächsische Bildungsagentur beraten lassen. Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 4 in diesem Dokument. Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet):

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel „Erzieher“ ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann in der Rubrik „Förderung“ die Kategorie „mit Bildungsgutschein“ aus.

Ob die Förderung eines Vorbereitungskurses über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter in Sachsen ermöglicht werden kann, ist uns nicht bekannt.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

7. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.